

BVGer D-1170/2025 vom 1. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1170_2025

FR: TAF D-1170/2025 du 1 mars 2025

IT: TAF D-1170/2025 del 1 marzo 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 3

April 2024 E. 8.3.2.1 m.w.H.), dass hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Übrigen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen

D-1170/2025 Seite 6 Verfügung verwiesen werden kann (vgl. A24/11 S. 7 f.), welche der Beschwerdeführer nicht bestreitet, dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, dass die kommentarlose Beilage des Schreibens des BAZ C. _____ vom 20. Februar 2025, welchem zu entnehmen ist, dass der Beschwerdeführer ebendort «Kost und Logis» erhalte (vgl. Beschwerdebeilage), keinen Antrag auf unentgeltliche Prozessführung darstellt, dass dem Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1170/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.